

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB April / Mai 2025

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
1. Regierungspräsidium Freiburg			
1.1 Regierungspräsidium Abt. 2, Ref. 21 Raumordnung, Bauwesen	13.05.2025	Ettenheim ET 1 "Wolfsmatten III" - Die angestrebte Verlagerung eines teilprivilegierten Betriebs aus zentraler Lage in Altdorf in das Gewerbegebiet ist grundsätzlich nachvollziehbar. Der konkrete Bedarf (Umfang der Fläche) sowie die Notwendigkeit die Fläche Wolfsmatten III zu entwickelt statt zunächst Wolfsmatten II aufzusiedeln, sollte in den Unterlagen deutlicher dargelegt werden. Ebenso sind Angaben zur Nutzung von Flächenpotenzialen (gewerbliche Baufläche im Ortsteil Altdorf sowie Wolfsmatten II) zu ergänzen. Wir bitten um Ergänzung der Begründung und stehen für eine Abstimmung vor der Offenlage gerne zur Verfügung.	Die Entwicklung des Gebiets ET 1 („Wolfsmatten III“) ist notwendig, um die Aussiedlung eines Betriebes (Baumschule Brossmer) aus einer Gemengelage in Altdorf zu ermöglichen. Dieser Betrieb verfügt über einen gewerblichen und einen im Außenbereich privilegierten Betriebsteil. Beide Betriebsteile sollen am neuen Standort verwirklicht werden. Aus diesem Grund kommt für den gewerblichen Betriebsteil ausschließlich eine Randlage angrenzend an den Außenbereich in Frage. Diese Randlage gewährleistet das Gebiet „Erweiterung Wolfsmatten“ nicht, ohne die gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit von „Wolfsmatten III“ zu verlieren. Aus diesem Grund soll nun „Wolfsmatten III“ entwickelt werden. Eine weitere Erweiterung der gewerblichen Baufläche nach Osten ist aufgrund des vorhandenen regionalen Grünzuges nicht möglich. Die anderen FNP-Flächen in Altdorf sind nicht geeignet, da der Betrieb seine Pflanzflächen in den Wolfsmatten und Rittmatten in unmittelbarer Nähe zu „Wolfsmatten III“ hat und deshalb nur auf dieser Fläche eine Ansiedlung wirtschaftlich tragbar ist. Dabei beträgt der gewerbliche Betriebsteil ca. 6.500 m², auf dem eine Halle von ca. 1.200 m² Grundfläche errichtet werden soll. Auf dem privilegierten Bereich soll sich der Verlade- und Kommissionsbereich der von der Baumschule erzeugten Produkte befinden. Die im Südosten des Plangebietes gelegene Fläche bei der Holzmühle (ca. 0,30 ha) ist bereits bebaut und steht unter Denkmalschutz. Eine bauliche Entwicklung ist hier nur eingeschränkt möglich. Die Ausweisung als gewerbliche Baufläche dient somit neben der Bestandssicherung auch einer zukünftigen städtebauliche Steuerung in diesem Bereich.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB April / Mai 2025

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
noch 1.1 Regierungspräsidium Abt. 2, Ref. 21 Raumordnung, Bauwesen			Mit der Ausweisung der übrigen gewerblichen Baufläche möchten die Stadt die vorhandenen Arbeitsplätze sichern, neue schaffen und somit die Wirtschaftskraft der Stadt stärken und weiterentwickeln. Durch die Weiterentwicklung des vorhandenen Gewerbegebietes „Wolfsmatten“ wird insbesondere mittelfristig eine kontinuierliche gewerbliche Entwicklung entsprechend der Darstellung im Regionalplan als Siedlungsbereich Gewerbe sichergestellt. Dafür werden gewerbliche Bauflächen im Bereich „DYNA5“ aufgegeben, die nicht mehr für die gewerbliche Entwicklung im Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes „DYNA5“ zur Verfügung stehen (siehe auch Fläche ET 2). Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
		Mahlberg OR 1 "Feldstraße" - Die Bedarfsbegründung ist zu ergänzen. Der konkrete Bedarf ist darzustellen, ferner sind noch bestehende Flächenpotenziale mit zu berücksichtigen. Sollte ein Flächentausch durchgeführt werden, so erübrigt sich ein weiterer Bedarfsnachweis.	Da es sich bei der Flächenausweisung um eine standortbezogene Erweiterung des westlich angrenzenden Betriebes handelt, mit der insbesondere die Verkaufsprodukte des Betriebes besser präsentiert und gelagert werden sollen, entfällt eine Bedarfsbegründung. Die Begründung wird entsprechend geändert.
		Rust - Bezüglich der geplanten Wohnbaufläche RU2 sowie der Fläche RU5 ist die Bedarfsbegründung zu ergänzen. Dabei sind auch die noch vorhanden Flächenpotenziale zu berücksichtigen. Zielführend wäre es ist, den derzeit vorhandenen Bedarf an Mitarbeiterwohnen zu benennen. Die vorgelegten Daten zeigen zwar eindrücklich, dass sowohl die Bevölkerungszahl als auch die Zahl der Beschäftigten in der Gemeinde Rust in den vergangenen Jahren sehr deutlich gestiegen ist und ebenso der Einpendlerüberschuss, eine Abschätzung in welchem Umfang derzeit Wohnbauflächen für benötigt werden, erfolgt daraus jedoch nicht. Es ist davon auszugehen, dass hierzu konkrete Zahlen vorliegen, diese	RU 2 - Der Europa-Park benötigt zur Sicherung seiner Wettbewerbsfähigkeit dringend zusätzliche Wohnmöglichkeiten für seine Mitarbeiter. Zum jetzigen Zeitpunkt verfügt das Europa-Park über ca. 1.500 Betten für die Mitarbeitenden und ist dabei, diese Anzahl langfristig zu sichern und auszubauen, um den Betrieb des Resorts in der notwendigen Qualität gewährleisten zu können. Der Europa-Park beschäftigt Mitarbeitende aus mehr als 100 Nationen und hat entscheidende Schritte zur gelungenen Integration von Fachkräften und Arbeitskräften auf den Weg gebracht. Ein entscheidendes Projekt ist hier das Welcome Center 75, bei dem den Mitarbeitenden mit allen Fragen rund um Ihren Arbeitsplatz und Ihre möglichen Mitarbeitenden Wohnungen geholfen wird.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB April / Mai 2025

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
noch 1.1 Regierungspräsidium Abt. 2, Ref. 21 Raumordnung, Bauwesen		diese sollten ergänzt werden. Ebenso sollten die noch vorhandenen Entwicklungsflächen thematisiert werden.	Da es im Ortenaukreis stand April 2025 eine Arbeitslosenquote von nur 4,0 % gibt, während es in Deutschland stand April 2025 eine Arbeitslosenquote von 6,3 % gibt, ist es unerlässlich in weitere Mitarbeitenden Wohnung zu investieren, da nicht nur internationale Arbeits- und Fachkräfte, sondern auch nationale und regionale Arbeits- und Fachkräfte zusätzlich zu der niedrigen Arbeitslosenquote einen extrem angespannten Mietmarkt vorfinden. Hier sind die möglichen Unterkünfte nicht in ausreichender Zahl vorhanden und deshalb ist es notwendig, dass der Europa-Park auch weiter in ausreichende Bettenkapazitäten investiert, die auch energetisch dem heutzutage effizienten Standard entsprechen. Aufgrund von verschiedenen Faktoren wie zum Beispiel die Erweiterung verschiedener Nutzungen, dem Wegfall von bestehenden Betten und dem Mitarbeitenden Wachstum in den nächsten Jahren geht der Europa Park für die Jahre 2026 und 2027 von einem Mehrbedarf von 400 Betten/ bzw. Wohnungen in den nächsten zwei Jahren aus. Mit der Ausweitung dieser Wohnbaufläche soll ein Teil dieses dringenden Bedarfs gedeckt werden. Parallel zur Änderung des FNP wird der B-Plan "Innerer Ring Ost II" aufgestellt. RU 5 - Mit der Änderung von Gewerbe- in gemischte Baufläche sollen die geplanten Nutzungen wie Hotel, Drogeriemarkt und Seniorenwohnen ermöglicht werden. Für diese Fläche ist ein B-Plan in Vorbereitung. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
		Zu der Fläche RU 3 (Parkplatz) regen wir an, weitere Informationen zu ergänzen.	Die Parkplätze sollen zur Entlastung der angrenzenden Bereiche sowie für die Nutzungen im südlichen Ortsbereich ausgewiesen werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
		Bezüglich der Flächen RU1 und RU 4 bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB April / Mai 2025

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
1.2 Regierungspräsidium Abt. 4, Ref. 47.1 Straßenwesen und Verkehr		Keine Stellungnahme	
1.3 Regierungspräsidium Abt. 5, Ref. 54.1-4 Umwelt		Keine Stellungnahme	
1.4 Regierungspräsidium Stuttgart, Denkmalpflege		Keine Stellungnahme	
1.5 Regierungspräsidium Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	11.04.2025	Hinweise, dass die Daten zu den Themen Geologie, Geotechnik, Bodenkunde, Ingenieurgeologie, Geothermie und Rohstoffgeologie im Internet verfügbar sind. Angewandte Geologie - Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Bodenkunde - Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Planvorhaben aufgrund der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRB wissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvor-	Wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet. Wird zur Kenntnis genommen.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB April / Mai 2025

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
Noch 1.5 Regierungspräsidium Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		vorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. Hydrogeologie - Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt und es sind derzeit auch keine geplant. Auf die Lage eines der Plangebiete innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen. Auf die Lage mehrerer Plangebiete in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen des Regionalverbands Südlicher Oberrhein wird hingewiesen. Bergbau – Hinweis darauf, dass die Planung nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet liegt und nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen ist. Allgemeine Hinweise - Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB.	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB April / Mai 2025

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
2. Verband Region Südlicher Oberrhein	17.04.2025	Ettenheim ET 1 „Wolfsmatten III“ - Die FNP-Änderung von landwirtschaftlicher Fläche zu Gewerbefläche (ca. 1,9 ha) soll laut Begründung eine kontinuierliche gewerbliche Entwicklung sichergestellt werden. Die Stadt Ettenheim ist nach Plansatz 2.4.2.2 Abs. 1 Regionalplan als Siedlungsbereich Gewerbe (Kategorie C) festgelegt. Der Flächenbedarf, der bei bis zu 10 ha für 15 Jahre liegt (3,3 ha bei FNP-Änderung aufgrund des kürzeren Betrachtungszeitraumes), ist nachzuweisen. Hierbei sind nach Plansatz 2.4.0.3 Abs. 3 (Z) Regionalplan die Gewerbeflächenpotenziale im Innenbereich sowie in den rechtsgültigen Bauleitplänen zu berücksichtigen.	Die Entwicklung des Gebiets ET 1 („Wolfsmatten III“) ist notwendig, um die Aussiedlung eines Betriebes (Baumschule Brossmer) aus einer Gemengelage in Altdorf zu ermöglichen. Dieser Betrieb verfügt über einen gewerblichen und einen im Außenbereich privilegierten Betriebsteil. Beide Betriebsteile sollen am neuen Standort verwirklicht werden. Aus diesem Grund kommt für den gewerblichen Betriebsteil ausschließlich eine Randlage angrenzend an den Außenbereich in Frage. Diese Randlage gewährleistet das Gebiet „Erweiterung Wolfsmatten“ nicht, ohne die gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit von „Wolfsmatten III“ zu verlieren. Aus diesem Grund soll nun „Wolfsmatten III“ entwickelt werden. Eine weitere Erweiterung der gewerblichen Baufläche nach Osten ist aufgrund des vorhandenen regionalen Grünzuges nicht möglich. Die anderen FNP-Flächen in Altdorf sind nicht geeignet, da der Betrieb seine Pflanzflächen in den Wolfsmatten und Rittmatten in unmittelbarer Nähe zu „Wolfsmatten III“ hat und deshalb nur auf dieser Fläche eine Ansiedlung wirtschaftlich tragbar ist. Dabei beträgt der gewerbliche Betriebsteil ca. 6.500 m², auf dem eine Halle von ca. 1.200 m² Grundfläche errichtet werden soll. Auf dem privilegierten Bereich soll sich der Verlade- und Kommissionsbereich der von der Baumschule erzeugten Produkte befinden. Die im Südosten des Plangebietes gelegene Fläche bei der Holzmühle (ca. 0,30 ha) ist bereits bebaut und steht unter Denkmalschutz. Eine bauliche Entwicklung ist hier nur eingeschränkt möglich. Die Ausweisung als gewerbliche Baufläche dient somit neben der Bestandssicherung auch einer zukünftigen städtebaulichen Steuerung in diesem Bereich.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
noch 2. Verband Region Südlicher Oberrhein	17.04.2025	Wenn der Flächenbedarf von bereits ortsansässigen Unternehmen ausgeht, nicht durch innerbetriebliche Umstrukturierungen am Standort abgedeckt werden kann, sich das Vorhaben siedlungsstrukturell einpasst und davon ausgehende Belastungen standortverträglich sind, können höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zugrunde gelegt werden. Es ist auch darzulegen, warum sich nicht die vorhandenen FNP-Gewerbeflächen bei Altdorf, die unserer Kenntnis nach bei ca. 5 ha (ca. 2+3 ha) liegen, für die vorgesehene Entwicklung eignen. Falls der Auslöser der Planung evtl. die Verlagerung/Umstrukturierung/Erweiterung der Baumschule/Gärtnerei Broßmer sein sollte, muss dies zur Plausibilisierung der Flächenbedarfsfrage deutlich dargelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines Flächentauschs die regionalplanerische Bedarfsthematik obsolet wäre. Die FNP-Änderung umfasst auch den Bereich der historischen Holzmühle. Diese liegt in einem Regionalen Grünzug, in dem eine Besiedlung raumordnerisch nicht zulässig ist (PS 3.1.1 Abs. 1 (Z)). Maßgeblich für die Festlegung des Regionalen Grünzugs war hier neben der besonderen Bedeutung des Freiraumbereich für das Schutzgut Boden sowie für Agrarstruktur und Landwirtschaft (Vorrangflur gem. Flurbilanz) die Siedlungstrennung bzw. Sicherung des noch ca. 400 m breiten Freiraumkorridors zwischen der Ortslage Ettenheim und dem Gewerbe- und Industriegebiet „Wolfsmatten“. Sofern mit der FNP-Änderung bzw. dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan im östlichen (im Regionalen Grünzug befindlichen) Bereich der Holzmühle lediglich eine Nutzung des vorhandenen denkmalgeschützten Gebäudebestandes ermöglicht wird, ist hier eine Einbeziehung des Regionalen Grünzugs in	Mit der Ausweisung der übrigen gewerblichen Baufläche möchten die Stadt die vorhandenen Arbeitsplätze sichern, neue schaffen und somit die Wirtschaftskraft der Stadt stärken und weiterentwickeln. Durch die Weiterentwicklung des vorhandenen Gewerbegebietes „Wolfsmatten“ wird insbesondere mittelfristig eine kontinuierliche gewerbliche Entwicklung entsprechend der Darstellung im Regionalplan als Siedlungsbereich Gewerbe sichergestellt. Dafür werden gewerbliche Bauflächen im Bereich „DYNA5“ aufgegeben, die nicht mehr für die gewerbliche Entwicklung im Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes „DYNA5“ zur Verfügung stehen (siehe auch Fläche ET 2). Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 2. Verband Region Südlicher Oberrhein		den Geltungsbereich der FNP-Änderung bzw. des Bebauungsplans in einer über den Ausformungsspielraum hinausgehenden Tiefe (ca. 60m) möglich, da in diesem Fall keine raumbedeutsamen Wirkungen von der Bauleitplanung zu erwarten sind. Unter der Voraussetzung, dass die Neuerrichtung oder wesentliche Erweiterung von baulichen Anlagen im östlichen Bereich der Holzmühle planerisch ausgeschlossen wird, steht die FNP-Änderung in keinem Konflikt mit dem als Ziel der Raumordnung festgelegten Regionalen Grünzug. Zudem wird bei der regionalplanerischen Beurteilung davon ausgegangen, dass die Hupterschießung der Holzmühle von Westen, d.h. von außerhalb des Grünzugs erfolgen wird und es somit zu keinen verkehrlichen Zusatzbelastungen im Grünzug kommen wird. In die Begründung der FNP-Änderung sollten nähere Angaben zum Baudenkmal Holzmühle aufgenommen werden. Berichtigungen und Bestandsübernahmen. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen. Mahlberg OR 1 „Feldstraße - Die FNP-Änderung von landwirtschaftlicher Fläche zu Gewerbefläche (ca. 0,7 ha) soll laut Begründung eine Lücke zur Umgehungsstraße K 5344 schließen. Die Stadt Mahlberg ist nach Plansatz 2.4.2.2 Abs. 1 Regionalplan als Siedlungsbereich Gewerbe (Kategorie C) festgelegt. Der Flächenbedarf, der bei bis zu 10 ha für 15 Jahre liegt (3,3 ha bei FNP-Änderung aufgrund des kürzeren Betrachtungszeitraumes), ist nachzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der Flächenausweisung um eine standortbezogene Erweiterung des westlich angrenzenden Betriebes handelt, mit der insbesondere die Verkaufsprodukte des Betriebes besser präsentiert und gelagert werden sollen, entfällt eine Bedarfsbegründung. Die Begründung wird entsprechend geändert.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
noch 2. Verband Region Südlicher Oberrhein		Hierbei sind nach Plansatz 2.4.0.3 Abs. 3 (Z) Regionalplan die Gewerbeflächenpotenziale im Innenbereich sowie in den rechtsgültigen Bauleitplänen zu berücksichtigen. Wenn der Flächenbedarf von bereits ortsansässigen Unternehmen ausgeht, nicht durch innerbetriebliche Umstrukturierungen am Standort abgedeckt werden kann, sich das Vorhaben siedlungsstrukturell einpasst und davon ausgehende Belastungen standortverträglich sind, können höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zugrunde gelegt werden. Aufgrund der großen vorhandenen Gewerbeflächen im FNP ist eine Neuausweisung nicht plausibel. Sofern die Fläche Feldstraße beibehalten werden soll, halten wir einen Flächentausch im Rahmen der FNP-Änderung für geboten. Berichtigungen und Bestandsübernahmen. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen. Rust Bedarfsprüfung - Die Gemeinde Rust beabsichtigt im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung eine Wohnbauflächenneuausweisung von 0,45 ha und eine Mischbauflächenneuausweisung von 0,7 ha. Gleichzeitig werden 1,34 ha Gewerbeflächen zurückgenommen. Für die Bedarfsbetrachtung werden Mischbauflächen hälftig auf Wohn- und Gewerbeflächen aufgeteilt, so dass sich +0,80 ha W und -0,99 ha G ergeben. Die Gemeinde Rust ist nach Plansatz 2.4.1.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen festgelegt. Zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs gilt Plansatz 2.4.1.1 Abs. 2 (G) Regionalplan. Bei der Bedarfsermittlung sind vorhandene Bauflächenpotenziale in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen angemessen zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Wohnbaufläche RU 2 wird in einem parallelen B-Plan-Verfahren als Mitarbeiterwohnen für den Europa-Park entwickelt. Siehe dazu auch Abwägung zur selben Fläche beim Regierungspräsidium, Abt. Raumordnung. Bezüglich der Fläche RU 5 wird darauf hingewiesen, dass die Fläche weiterhin gewerblich geprägt ist, aber von der geplanten Nutzung her als gemischte Baufläche ausgewiesen wird. Auch wird auf die Reduzierung der Mischbaufläche RU 6 in einer Größe von -0,64 ha verwiesen. Darüber hinaus wird nördlich der Fläche RU 6 eine Mischbaufläche in der Größe von ca. -0,5 ha aus der Planfassung herausgenommen (neue Fläche RU 7).

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 2. Verband Region Südlicher Oberrhein		Da in Rust noch Wohn- und Mischbauflächen von mehreren Hektar im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vorhanden sind, ist aus raumordnerischer Sicht eine Wohnbauflächenneuausweisung kritisch zu beurteilen. Um die beabsichtigte Wohnbauflächenentwicklung zu ermöglichen regen wir einen Flächentausch im Rahmen der 6. FNP-Änderung an. Rust RU 1 - Die Gemeinbedarfsfläche „Schule“ (ca. 0,4 ha) dient der Erweiterung des vorhandenen Schulstandortes. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen. Rust RU 3 - Die Verkehrsfläche „Parkplatz“ umfasst ca. 0,5 ha. Es ist darzulegen, für wen der „dringende Bedarf an Parkplätzen“ erforderlich ist. Rust RU 4 - Die Grünfläche „Regenrückhaltebecken“ (ca. 1,6 ha) wird damit begründet, dass eine „unbebaute Grünfläche“ entstehen soll. Dies ist nicht plausibel. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen jedoch betr. der Grünflächendarstellung keine Einwendungen. Berichtigungen und Bestandsübernahmen. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Parkplätze sollen zur Entlastung der angrenzenden Bereiche sowie für die Nutzungen im südlichen Ortsbereich ausgewiesen werden. Bei der Fläche handelt es sich nicht um das bestehende Rückhaltebecken (siehe Fläche RU 12) sondern um eine grüne Trennung zwischen der Bebauung entlang des Inneren Rings und der Straße Roland-Mack-Allee bzw. dem Wasserpark. Wird zur Kenntnis genommen.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
3. Landratsamt Ortenaukreis			
3.1 Landratsamt Baurechtsamt	30.04.2025	Die Änderung des Flächennutzungsplans bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis (§§ 6 Abs. 1 und 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 1 BauGB-DVO). Eine abschließende Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans kann derzeit nicht erfolgen. Hinweis auf die nach Feststellungsbeschluss zur Genehmigung vorzulegenden Unterlagen. Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde, des Regionalverbands Südlicher Oberrhein und den darüber hinaus beteiligten Träger öffentlicher Belange wird vorausgesetzt. Begründung - Seite 12: Dort wird erwähnt, dass es sich bei der Fläche EM 1/ MÜ 1 um eine nachrichtliche Darstellung handelt, diese Inhalt der 5. Änderung des FNP ist und diese Änderung noch nicht rechtswirksam ist. Die Fläche EM 1 / MÜ 1 findet sich nicht in den Unterlagen der 5. Änderung des FNP. Die Fläche EM 1 / MÜ 1 wäre demnach in der 6. Änderung zu behandeln. Seite 12, 14 und 15: Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für die K 5344 wäre ggf. die Trasse, sofern sie eine Änderung gegenüber der derzeitigen Planung erfährt, anzupassen und als durchgezogene gelbe Linie darzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet. Bei der Fläche handelt es sich um eine nachrichtliche Darstellung des Ruhewaldes im Rahmen der 6. Änd. des FNPs. Bei der aus der 5. Änd. übernommene Fläche handelt es sich um den Bereich Klosterareal in Ettenheimmünster. Die Fläche ist Gegenstand des 5. Änderungsverfahrens, für die der Feststellungsbeschluss vorgesehen ist. Nach Rechtswirksamkeit der 5. Änd. wird diese Fläche als Bestand nachgetragen. Dasselbe gilt für die im Rahmen der 5. Änd. dargestellte Fläche "Mitarbeiterwohnen" in Ringsheim. Die Begründung wird bezüglich dieser Flächen klarer formuliert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren nach Rechtskraft der Trassenführung der K 5344 entspricht beachtet.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
3.2 Landratsamt Amt für Umweltschutz	30.04.2025	Ettenheim ET 1 - Es wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Bebauungsplanverfahren „Wolfsmatten III“ verwiesen. Zur Ausweisung dieser Fläche als gewerbliche Baufläche bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird entsprechend im B-Plan-Verfahren bearbeitet.
		Mahlberg OR 1 - Die artenschutzrechtliche Abschätzung für diese Fläche wird zur Offenlage ergänzt. Allerdings lässt sich bereits jetzt anhand der Lage und vorhandenen Strukturen die Einschätzung treffen, dass sich das artenschutzrechtliche Konfliktpotential im niedrigen bis mittleren Bereich bewegt. Daher bestehen zur Ausweisung dieser Fläche als gewerbliche Baufläche zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Rust RU 1 - Die artenschutzrechtliche Abschätzung für diese Fläche wird zur Offenlage ergänzt. Im Bewertungsbogen wird die Fläche als Obstgarten charakterisiert. Anhand des Luftbilds lässt sich jedoch auch die Betroffenheit eines Streuobstbestands nach § 33a NatSchG nicht ausschließen. Zur möglichen Betroffenheit eines Streuobstbestandes sind zur Offenlage Aussagen zu ergänzen. Daher bestehen zur Ausweisung dieser Fläche zum jetzigen Zeitpunkt noch Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit den Gutachter wird die Fläche um die natur- und artenschutzfachlich sensiblen Bereiche im Norden reduziert bzw. als Grünfläche ausgewiesen. Damit kann nun der Bestand weitestmöglich gesichert werden
		Rust RU 2 + RU 3 - Die artenschutzrechtliche Abschätzung für diese Fläche wird zur Offenlage ergänzt. Allerdings lässt sich bereits jetzt anhand der Lage und vorhandenen Strukturen die Einschätzung treffen, dass sich das artenschutzrechtliche Konfliktpotential im niedrigen bis mittleren Bereich bewegt. Daher bestehen zur Ausweisung dieser Fläche als Wohnbaufläche zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die um die artenschutzrechtliche Abschätzung ergänzten Offenlageunterlagen verwiesen.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 3.2 Landratsamt Amt für Umweltschutz		Rust RU 4 - Die artenschutzrechtliche Abschätzung für diese Fläche wird zur Offenlage ergänzt. Die Fläche soll zukünftig als Grünfläche ausgewiesen werden. Daher gehen wir davon aus, dass der Obstbestand im Norden erhalten bleibt. Wie im Bewertungsbogen beschrieben, könnte es sich hier ebenfalls um einen geschützten Streuobstbestand nach § 33a NatSchG handeln. Es wird daher empfohlen den Bestand entsprechend zu erhalten. Sofern dieser Bereich erhalten wird und der südliche Bereich als Grünfläche ausgewiesen wird, bestehen auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Rust RU 5 - Die artenschutzrechtliche Abschätzung für diese Fläche wird zur Offenlage ergänzt. Allerdings lässt sich bereits jetzt anhand der Lage und vorhandenen Strukturen die Einschätzung treffen, dass sich das artenschutzrechtliche Konfliktpotential im niedrigen bis mittleren Bereich bewegt. Daher bestehen zur Ausweisung dieser Fläche als Parkfläche zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken. Rust RU 6 - Die Fläche soll als Landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen werden – als die so bereits genutzt wird. Daher bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Ergebnis - Eine abschließende Stellungnahme seitens der unteren Naturschutzbehörde kann erst nach Vorlage der ausstehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie einer Erläuterung zu potentiell betroffenen Streuobstbeständen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Erhalt des Bestandes ist im Weiteren vorgesehen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die um die artenschutzrechtliche Abschätzung ergänzten Offenlageunterlagen verwiesen.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
3.3 Landratsamt Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	30.04.2025	Sachstand fachtechnische Beurteilung - Wie der Begründung zu entnehmen ist, sollen gewerbliche Bauflächen in Ettenheim und Mahlberg ausgewiesen werden. In Rust ist die Erweiterung des Schulcampus sowie die Ausweisung eine Wohnbaufläche für Mitarbeiterwohnungen für den Europa Park vorgesehen. Für die Stadt Ettenheim und die Gemeinde Rust liegen uns keine aktuellen Planwerke über die Gesamtentwässerung vor. Verfahrensbedingt sind für die aufgeführten Flächenausweisungen noch keine konkreten Angaben zur beabsichtigen Entwässerung zu entnehmen. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen von noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahren die entsprechenden Hinweise und Vorgaben unseres Merkblattes „Bebauungsplan“ sowie das allgemein gültige Regelwerk der Abwassertechnik ausreichend berücksichtigt werden und - sofern möglich - ein Bezug zum jeweiligen Generalentwässerungsplan erfolgt. Weiter gehen wir davon aus, dass bei der jeweiligen entwässerungstechnischen Erschließung der ausgewiesenen Gebiete die hydraulische Leistungsfähigkeit (Mindestleistungsfähigkeit) im öffentlichen Bereich sowie ggf. der Ausbaugrad der Regenwasserbehandlung ausreichend berücksichtigt wird. Diese Nachweise sind auch zu führen, wenn ausgewiesene Gebiete nicht Teil eines gültigen Generalentwässerungsplanes sind. Bei evtl. erforderlich werdenden Einzelmaßnahmen (u. a. Retention, Regenwasserbehandlung) gehen wir davon aus, dass diese hinsichtlich Ihrer Wirkung auf das jeweilige Gesamtentwässerungssystem in ausreichendem Maße geprüft und dargestellt werden. Häuslich anfallendes Abwasser ist über die öffentliche Abwasserkanalisation abzuleiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Angaben zur Entwässerung bzw. der hydraulischen Leistungsfähigkeit im Rahmen des jeweiligen B-Plan-Verfahrens ergänzt.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
noch 3.3 Landratsamt Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	30.04.2025	Hinweis - Für die Stadt Ettenheim und die Gemeinde Rust befindet sich der jeweilige Generalentwässerungsplan bereits seit einigen Jahren in der Aufstellung durch das Ing. Büro Zink. Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Bearbeitungsdauer zwischenzeitlich ausreichende Berechnungsergebnisse und Erkenntnisse vorliegen, welche bei den beabsichtigten Neuausweisungen ggf. berücksichtigt werden können. Für die Stadt Ettenheim und die Gemeinde Rust befindet sich der jeweilige Generalentwässerungsplan bereits seit einigen Jahren in der Aufstellung durch das Ing. Büro Zink. Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Bearbeitungsdauer zwischenzeitlich ausreichende Berechnungsergebnisse und Erkenntnisse vorliegen, welche bei den beabsichtigten Neuausweisungen ggf. berücksichtigt werden können. Allgemein - Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten / Altlastverdachtsflächen vor. Nachfolgender Hinweis ist in den späteren Bebauungsplan mit aufzunehmen: „Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz –) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen“. Hinsichtlich der Themen „Oberirdische Gewässer“, „Grundwasserschutz“, „Wasserversorgung“, „Altlasten“ und „Bodenschutz“ sind unsererseits keine Ergänzungen / Anmerkungen erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet. Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet Wird zur Kenntnis genommen.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 3.3 Landratsamt Amt für Wasserwirtschaft		Allgemeiner Hinweis - Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt. Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf den Umweltbericht bzw. die Bewertungsbögen verwiesen, die der Begründung beigelegt sind.
		Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich der Schutzgüter „Oberflächengewässer“, „Grundwasser“ und „Boden/ Altlasten“ aus unserer Sicht ausreichend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.4 Landratsamt Amt für Gewerbeaufsicht	30.04.2025	Zum Planungsvorhaben ergeben sich zum jetzigen Stand keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.5 Landratsamt Gesundheitsamt	30.04.2025	Bei Einhaltung gesundheitsverträglicher Lärmpegel haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Unsere Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren „Wolfsmatten III“ ist zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren B-Plan-Verfahren entsprechend beachtet.
		Mahlberg OR 1 + Rust RU 1 – 5 - Bei Einhaltung gesundheitsverträglicher Lärmpegel haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren B-Plan-Verfahren entsprechend beachtet.
		Rust RU 6 - Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
3.5 Landratsamt Zentrale Steuerung		Keine Stellungnahme	
3.6 Landratsamt Straßenbauamt	30.04.2025	Die Belange des klassifizierten Straßennetzes werden von den Vorhaben teilweise berührt. Das Gebiet ET 1 grenzt an die L 103, RI1 an die K 5349, RU4 an die K 5349, OR1 an die derzeit in Planung befindliche K 5344. Die Gebiete MÜ1, EM1, MA1, RU1, RU2, RU3, RU5, RU6, grenzen nicht an das klassifizierte Straßennetz. Zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht geltend gemacht. Grundsätzlich sind die Anbauverbote außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1 Straßengesetz (StrG) zu beachten. Ebenso sind ggf. vorgesehene Änderungen am klassifizierten Straßennetz mit dem Straßenbauamt abzustimmen. Details werden im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren angesprochen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren B-Plan-Verfahren in Abstimmung mit dem Straßenbauamt entsprechend beachtet.
3.7 Landratsamt Straßenverkehr und ÖPNV	30.04.2025	Straßenverkehrsrechtliche Belange sind noch nicht berührt. Daher bestehen keine Bedenken oder Anregungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht zur Änderung des Flächennutzungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
3.8 Landratsamt Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	30.04.2025	Aus unserer Sicht ergeben sich zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine Einwendungen. Wir bitten Sie jedoch uns bei der Planung und Erstellung konkreter Bebauungspläne, die sich auf der Grundlage dieses Flächennutzungsplans entwickeln, zu beteiligen, um die „abfallabfuhrtechnischen“ Belange – in Abstimmung mit dem Abfuhrunternehmen – prüfen und beurteilen zu können. Bei der Planung müssen bezüglich der Aufnahme und Abfuhr von Abfällen die sicherheitstechnischen Bedingungen für das Befahren von Straßen mit Abfallsammelfahrzeugen und die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen berücksichtigt werden. Des Weiteren sind bei der Planung der Erschließungsstraßen die Grundlagen der von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeiteten „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“ zu beachten. Die Art und Weise der verkehrstechnischen Erschließung von Baugebieten kann Einfluss auf die Befahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen und damit auch Auswirkungen auf den Abholservice haben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren B-Plan-Verfahren entsprechend beachtet.
3.9 Landratsamt Amt für Landwirtschaft	14.05.2025	Änderungsbereiche mit landwirtschaftlicher Betroffenheit: Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim sieht Neuausweisungen und Änderungen von Planungsgebieten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Ein Flächenabgang von -6,41 ha und ein Flächenzugang von +0,64 ha liegen vor. Das bedeutet einen Nettoverlust von -5,77 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
noch 3.9 Landratsamt Amt für Landwirtschaft		Ettenheim ET 1 – -1,63 ha Ackerland, Vorrangflur 1 Mahlberg OR 1 – -0,61 ha Ackerland, Vorrangflur 1 Rust RU 2 – -0,43 ha Ackerland, keine Bewertung Vorrangflur Rust RU 3 – -0,50 ha Ackerland, Vorrangflur 1 Rust RU 4 – -0,62 ha Grünland mit Streuobst, Vorrangflur 1, Zerschneidung landwirtschaftliche Fläche Rust RU 5 – -1,72 ha landwirtschaftlich genutzt, Vorrangflur 1 Rust RU 6 – -0,64 ha wurde landwirtschaftlich genutzt, Nutzung kann beibehalten werden Landwirtschaftliche Belange - Der Verlust landwirtschaftlicher Fläche ist in den Planunterlagen nicht ausreichend dargestellt. Wir bitten darum den Flächenverlust transparent darzustellen. Dies gilt für die Darstellung der Flächen im Kapitel 5 (S.10-20 Begründung) als auch für die Zusammenstellung/Bilanzierung der Flächen auf Seite 20. Andere Planungsbüros setzen dies bereits beispielhaft um. Lediglich im Umweltbericht werden Aussagen zur Landwirtschaft getätigt. Zitat: „Wie der vorangegangenen Tabelle (S.15 Umweltbericht) zu entnehmen ist, stellen besonders die Flächenausweisungen ET 1, OR 1 sowie RU 3 und der südliche Teilbereich der Flächenausweisung RU 4 der 6. Änd. des Flächennutzungsplans einen Flächenentzug von Ackerflächen für die Landwirtschaft dar. Dies ist den Gemeinden bewusst, jedoch in der Abwägung mit den Belangen der Siedlungsentwicklung notwendig.“ Dies wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch mittelfristig nicht weiter hinnehmbar, da agrarstrukturelle Belange meist unberücksichtigt bleiben. Die Schonung des Außenbereichs muss stärker in den Fokus gesetzt und alternative Lösungen zum landwirtschaftlichen Flächenverbrauch gefunden werden wie beispielsweise die vorrangige Innenentwicklung der Gemeinden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Städte und Gemeinden der VVG sind sich des Verlustes an landwirtschaftlichen Flächen bewusst. Die Flächen werden für eine künftige geordnete städtebauliche Entwicklung benötigt. Daher haben die Städte und Gemeinden der VVG die Belange der Landwirtschaft gesehen, sich in der Abwägung aber für eine geordnete städtebauliche Entwicklung entscheiden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf den Umweltbericht und die Bewertungsbögen verwiesen. RU 4 - Aufgrund der angrenzenden Nutzungen ist zukünftig eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nur schwer möglich. Die Ausweisung soll zukünftig eine grüne Trennung zwischen der Bebauung entlang dem Inneren Ring und der Roland-Mack-Allee bzw. dem Wasserpark darstellen. RU 5 - Da die Fläche bereits jetzt mit einer Nutzung (Gewerbe) dargestellt ist und lediglich eine Nutzungsänderung (von gemischter Baufläche) vorgesehen ist, geht hier durch die 6. Änd. des FNP keine landwirtschaftliche Fläche verloren. RU 6 - Hinweis darauf, dass sich durch die Änderung von gemischter Baufläche in landwirtschaftliche Fläche die landwirtschaftliche Gesamtsituation verbessert.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
noch 3.9 Landratsamt Amt für Landwirtschaft		Flächenwertigkeit - Bei den derzeit landwirtschaftlich genutzten überplanten Flächen handelt es sich ausschließlich um Vorrangfluren der Digitalen Flurbilanz 2022/23. Es wird gebeten die alte Flurbilanz in den Planunterlagen zu verwerfen und die neue Flurbilanz zur Offenlage einzubinden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ergeben sich deshalb folgende grundsätzlichen Hinweise. Die schutzwürdigen Bereiche für die Landwirtschaft der Vorrangflur sollen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn agrarstrukturelle Belange nicht wesentlich berührt werden. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist insbesondere deshalb als gravierend einzustufen, da in den letzten Jahrzehnten sehr viele Flächen verloren gegangen sind, die ursprünglich rein landwirtschaftlichen Zwecken zur Verfügung standen. Als Ursache der Verluste ist vor allem eine starke Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Bauvorhaben unterschiedlicher Art zu nennen. Der Schutz und der Erhalt des fruchtbaren Ackerlandes liegen im Interesse der Allgemeinheit. Insofern bedauern wir, dass mit Ausweisung neuer Planungsgebiete und der daraus folgenden Bebauung weitere Flächen verloren gehen. Wie unsere Prüfung ergab werden einzelne landwirtschaftliche Betriebe stark von der Flächeninanspruchnahme getroffen. Die Existenzgefahr für die Betriebe nimmt immer mehr zu. Der Bedarf an Ersatzflächen für die Betriebe ist gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausgewiesenen Plangebiete z.T. nicht entlang der Flurstücks- oder Bewirtschaftungsgrenzen verlaufen. Als Folge kommt es zu unzumutbaren Bewirtschaftungerschwernissen wie auch zu Missformen der Restgrundstücke und unwirtschaftlicher Zerschneidung der Flurstücke. Es gilt dies zu vermeiden und die Agrarstruktur zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Grundlage für die Flurbilanz entsprechend in den Bewertungsbögen geändert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und fließt im Weiteren in die Abwägung zwischen den Flächenausweisungen ein. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
noch 3.9 Landratsamt Amt für Landwirtschaft		Abstände zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen - Die Planungsgebiete sind z.T. von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Daher ist mit den für die Landwirtschaft ortsüblichen charakteristischen Emissionen (Lärm, Staub, Gerüchen, möglicher Abdrift von Pflanzenschutzmittel ...) zu rechnen. Die Änderungsbereiche werden meist von Ackerkulturen außerhalb des Geltungsbereiches umschlossen. Um Emissionskonflikte zu vermeiden, sind Abstandsflächen innerhalb des Geltungsbereiches wie folgt einzuplanen: Zum Schutz vor der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln ist gegenüber Ackerkulturen ein Abstand von 10 m einzuhalten, der durch eine 2 bis 3-reihige, dichte, mindestens 1,50 m hohe Abschirmhecke auf zwei Drittel, also 6,70 m, reduziert werden kann. Aus fachtechnischer Sicht weisen wir darauf hin, dass die entsprechenden Abstandsflächen im Rahmen der Bebauungsplanung aufgenommen und eingeplant werden. Umweltbericht/Scoping - Hinsichtlich des Untersuchungsbereichs und des Untersuchungsumfangs im Rahmen des Umweltberichtes / Scoping ergibt sich folgendes: Im Rahmen der Umweltprüfung sind bei den Umweltbelangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Belange der Landwirtschaft nicht aufgeführt. Allerdings sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b) die Belange der Land- und Forstwirtschaft insbesondere zu berücksichtigen. Außerdem schreibt § 1 a Abs. 2 BauGB den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt und einer anderen Nutzung zugeführt werden. Hinsichtlich der Untersuchungsmethode und des Untersuchungsumfangs ergibt sich für das Schutzgut „Boden“ folgendes:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des jeweiligen B-Plan-Verfahrens in Abstimmung mit dem Amt für Landwirtschaft entsprechend beachtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf die Darstellung im Umweltbericht bzw. den Bewertungsbögen verwiesen.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 3.9 Landratsamt Amt für Landwirtschaft		- Der Aspekt eines Verlustes wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsfläche zur Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel und nachwachsender Rohstoffe muss mit in die Untersuchung und Bewertung einfließen. - Sollte zur Kompensation der Vorhaben bzw. der Eingriffe die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig sein, weisen wir darauf hin, dass durch sinnvolle Lenkung des Ausgleichs eine weitere Inanspruchnahme oder ein weiterer Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen dringend zu vermeiden ist. Hierunter fallen sowohl eine Extensivierung von Flächen als auch Umwandlungen in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung - Für die Landwirtschaft verträgliche Kompensationsmaßnahmen sind Waldaufwertungen durch Umwandlung, Kalkungen im Wald oder flächensparende Gewässerrenaturierungen. Darüber hinaus sind Ausgleichsmaßnahmen in den zahlreichen im Ortenaukreis ausgewiesenen Naturschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Gebieten zu befürworten.	
3.10 Landratsamt Amt für Waldwirtschaft	30.04.2025	Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen. Zur nachrichtlichen Darstellung des EM 1 / MÜ 1: Aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die forstrechtlichen Anforderungen an den Ruhewald wurden bereits der Genehmigungsbehörde (Gesundheitsamt Landratsamt Ortenaukreis) übermittelt.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
3.11 Landratsamt Amt für Vermessung und Flurneuordnung	30.04.2025	Untere Vermessungsbehörde - Zur den geplanten 6. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Untere Flurneuordnungsbehörde - Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
3.12 Naturschutzbeauftragter Herr Naber + Hepfer		Keine Stellungnahme	
4. Industrie- und Handelskammer	28.04.2025	Ettenheim ET 1 - Zur Fläche ET1 wird zunächst auf die Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplan(verfahren) vom 12.3.25 verwiesen. Die Fläche soll laut Begründung der „Aussiedlung eines teilprivilegierten Betriebes aus einer Gemengelage“ dienen. Die gilt jedoch sicher nur für die nördliche Teil-Fläche. Es wird darum gebeten, in der Begründung noch darzulegen, um welche Art Betrieb oder um welchen Betrieb es an sich geht. Warum wird nicht zunächst die unbebaute, westlich davon liegende gewerbliche Fläche („Erweiterung Wolfsmatten“) verwendet? Sind für jene bereits andere konkrete Ansiedlungen/ Nutzungen vorgesehen? Rust RU 3 - Zur Fläche RU3 bleibt offen, für wen bzw. warum der Parkplatz erforderlich ist (die umliegenden M-/G-Flächen sind wohl unbebaut?).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums, Abt. Raumordnung bzw. des Regionalverbandes VRSO zur selben Fläche verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums, Abt. Raumordnung bzw. des Regionalverbandes VRSO zur selben Fläche verwiesen.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 4. Industrie- und Handelskammer		Rust RU 5 - Zur Fläche RU5 wird angemerkt: Vorgehen ist wohl eine Herabstufung der einer gewerblichen zu einer Mischbaufläche. Solche Herabstufungen werden seitens der IHK grundsätzlich kritisch gesehen, da die Nutzungen durch Betriebe hiermit in jeder Hinsicht eingeschränkt werden. Auch ist die Erforderlichkeit zur Herabstufung bislang nicht erkennbar. Bspw. könnte die Fläche in einem Bebauungsplan bei Erforderlichkeit auch in ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) umgesetzt werden. Rust RU 6 - Zum Entfall der Mischbaufläche als RU6 wird zur Begründung angegeben, dass eine Bebauung aufgrund der Lage unter einer Höchstspannungsleitung nicht möglich sei. Dies sollte u.E. näher begründet werden: Zunächst liegt die Stromleitung wohl am Rand der Fläche, nicht jedoch „über“ der Fläche. Zudem ist i.a.R. in einem solchen Fall zwar ein horizontaler Abstand bzw. eine Höhenbegrenzung zu bzw. von Gebäuden erforderlich, aber die Fläche durchaus nutzbar. Dies möchten wir v.a. deshalb ansprechen, da diese Fläche die nördliche Mischbaufläche mit den westlichen M-/G-Bereichen verbindet und ein Entfall diesen Bereich in 2 räumlich getrennte Bereiche spalten würde. Sollte der Parkplatz (derzeit RU3) für die nahen Betriebe erforderlich sein, könnte dies auch bzw. deutlich flächensparender auf RU6 stattfinden. Hinsichtlich der Neuausweisungen zu den Flächen OR1, RU1, RU2 und RU4 sind keine grundsätzlichen Bedenken zu äußern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums, Abt. Raumordnung bzw. des Regionalverbandes zur selben Fläche verwiesen. Die Gemeinde bleibt bei ihrer Einschätzung, dass eine Entwicklung unter den Höchstspannungsleitungen wenig attraktiv ist und eine entsprechende Entwicklung in anderen Gemeindebereichen attraktiver ist. Wird zur Kenntnis genommen.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
noch 4. Industrie- und Handelskammer		Es wird angeregt, des besseren Verständnisses wegen in der Begründung grundsätzlich kurz auf zugehörige Bebauungspläne und deren Verfahrensstand einzugehen. Dies könnte alternativ bzw. auch im allgemeinen Teil der Steckbriefe geschehen. U.E. fällt auf, dass viele „Bestandsflächen“ wohl nicht bebaut sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Verfahrensstandes stellt jeweils nur eine Momentaufnahme dar. Wo ein B-Plan parallel zur Ausweisung der Fläche der 6. Änd. aufgestellt wird oder vorgesehen ist, wird dies in der Begründung entsprechend dargestellt.
		Berichtigungen / Bestandsübernahmen aus rechtskräftigen B-Plänen und Satzungen, betrifft Mahlberg, Kappel-Grafenhausen, Ringsheim, Rust - Zu KA1: Offen bleibt noch, warum die Fläche nicht als geplante Fläche dargestellt wird. Befindet sich die Fläche in Umsetzung? Gleiches gilt für die 5 betroffenen Flächen in Rust. Es wird angeregt, kurz auf den Stand der jeweiligen BPlan-Umsetzung einzugehen.	KA 1 – Der rechtskräftige B-Plan befindet sich in Umsetzung bzw. ist bereits größtenteils bebaut. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Berichtigungen bzw. Übernahmen um rechtskräftige B-Pläne handelt.
5. SWEG Verkehrsbetriebe		Keine Stellungnahme	
6. Deutsche Telekom AG	31.03.2025	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.
7. Vodafone GmbH	16.04.2025	Keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Vodafone, die bei weiteren Planungen zu beachten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
8. Transnet BW	04.04.2025	Rust RU 3 - Bezüglich der Änderung RU3 muss die Nutzung von Parkplätzen innerhalb des technischen Schutzstreifens zweckgebunden bleiben. Es muss ausgeschlossen sein, dass diese Flächen für anderweitige Nutzungen (z. B. Übernachtung im Wohnmobil) verwendet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.
		Rust RU 4 - Die in RU4 geplante Grünfläche liegt teilweise innerhalb des Schutzstreifens unserer Höchstspannungsanlage. Es ist darauf zu achten, dass die im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Zum Mast ist ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen keine Baumpflanzungen vorgenommen sowie kein Regenrückhaltebecken vorgesehen werden. Die Zufahrt zu Mastanlagen muss stets gewährleistet sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.
		Rust RU 5 - Ein Teil des in RU5 vorgesehenen Mischgebiets befindet sich im Schutzstreifen unserer Höchstspannungsleitung. In diesem Bereich ist von einer Wohnnutzung abzusehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.
		Zu den Änderungsbereichen RU1, RU2 und RU6 werden eine Anmerkungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
9. Netze BW, Rheinhausen	14.04.2025	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Stellungnahme Netze TILM Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. Stellungnahme Netze TNS Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Die im Plangebiet im Bereich des Roland-Mack-Ringes eingezeichneten MSP-Freileitungen wurden bereits verkabelt/demontiert. Wir bitten Sie das Planwerk entsprechend zu aktualisieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Planausschnitt entsprechend geändert.
10. Abwasserzweckverband Südliche Ortenau	19.05.2025	Seitens des Abwasserzweckverband Südlicher Ortenau bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
11. Gemeindeverwaltungs- verband Kenzingen- Herbolzheim		Keine Stellungnahme	
23. Landesnaturschutzverband		Keine Stellungnahme	
24. NABU Ettenheim		Keine Stellungnahme	

Zusammengestellt: Freiburg, den 25.09.2025 HOF

PLANUNGSBÜRO FISCHER
GÜNTERSTALSTRASSE 32
79100 FREIBURG

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
i.R. der Frühzeitigen Anhörung nach § 3 Abs. 1 BauGB

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
		Im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung von 14.04. – 19.05.2025 wurden von Seite der Öffentlichkeit keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	

Zusammengestellt: Freiburg, den 25.06.2025 HOF

PLANUNGSBÜRO FISCHER
GÜNTERSTALSTRASSE 32
79100 FREIBURG